

## Kurzarbeit und Coronavirus

---

### Newsletter Nr. 2 vom 18. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Ziel dieses Newsletters ist es, die Unternehmen und die Sozialpartner über die Gewährung von Kurzarbeitsentschädigung im Zusammenhang mit dem Coronavirus zu informieren.

#### Übersicht:

1. Zusammenfassung des Newsletters Nr. 1
2. Neuerungen betreffend Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus
3. Beantragung von Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus: einige Präzisierungen
4. Monitoring der Gesuche um Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus
5. Häufig gestellte Fragen
6. Nützliche Links
7. Kontakt

## 1. Zusammenfassung des Newsletters Nr. 1

Im [Newsletter Nr. 1 vom 11. März 2020](#) finden Sie:

- > die allgemeinen Kriterien für die Gewährung von Kurzarbeit.
- > die Gewährungskriterien im Zusammenhang mit dem Coronavirus;
- > das Verfahren für die Beantragung von Kurzarbeit.

Bitte lesen Sie die Informationen im ersten Newsletter (nochmals) genau durch, damit Sie die Informationen im zweiten Newsletter besser verstehen.

## 2. Neuerungen betreffend Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Letzte Woche wurden Massnahmen getroffen, um die Gewährung von Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus rasch und unbürokratisch zu vereinfachen (siehe Newsletter Nr. 1).

Das sind die Neuerungen:

### 2.1 Karenzfrist

Der Bundesrat hat am 13. März entschieden, die Karenzfrist mit sofortiger Wirkung auf einen Tag zu verkürzen. Diese Änderung gilt bis am 30. September 2020. Unternehmen, die bereits vor Inkrafttreten der geänderten Bestimmung eine längere Karenzzeit abgewartet haben, können bei den Behörden keine entsprechende Berichtigung verlangen, da ihre Karenzzeit bereits unter früherem Recht vollständig

abgelaufen ist.

## 2.2 Arbeitnehmende mit befristeten Arbeitsverhältnissen, Temporärangestellte und Lernende

Das SECO prüft für die nächste Sitzung des Bundesrats (20. März) eine Ausweitung des Anspruchs auf Kurzarbeitsentschädigung auf Arbeitnehmende mit befristeten Arbeitsverhältnissen, Temporärangestellte und Lernende. Diese Ausweitung setzt normalerweise eine Gesetzesanpassung voraus. Seit dem 16. März 2020 hat der Bundesrat aber die Möglichkeit, eine derartige Änderung mittels einer Verordnung zu erlassen.

## 2.3 Mögliche Revision der Einschränkungen für Arbeitsausfälle von über 85 %

Überschreitet der Arbeitsausfall während mehr als vier Abrechnungsperioden 85 % der normalen betrieblichen Arbeitszeit, besteht nur für die vier ersten Abrechnungsperioden ein Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung. Das SECO wurde gebeten, diese Einschränkung zu überarbeiten. Wir werden Sie informieren, sobald die Entscheidung offiziell ist.

## 3. Beantragung von Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus: einige Präzisierungen

In unserem Newsletter Nr. 1 haben wir gemeldet, dass das SECO Massnahmen getroffen hat, um die Gewährung von Kurzarbeit im Zusammenhang mit COVID-19 rasch und unbürokratisch zu vereinfachen. Diese Vereinfachung betrifft die Anzahl Fragen, die zu beantworten sind, und die Dokumente, die eingereicht werden müssen.

Einige Unternehmen füllen das Formular «Vor Anmeldung von Kurzarbeit» leider nicht richtig aus:

- > Frage 4 «Voraussichtliche Dauer der Kurzarbeit»: Kein rückwirkendes Datum eintragen.
- > Frage 7 zur Wahl der Arbeitslosenkasse: Viele Unternehmen schreiben «Ausgleichskasse». Sie müssen aber eine der folgenden vier Arbeitslosenkassen auswählen: Öffentliche Arbeitslosenkasse, Syna, Syndicom oder Unia.
- > Die Unternehmen müssen dem Gesuch weiterhin ihr Organigramm sowie ihre Umsatzzahlen beilegen.
- > Vergessen Sie nicht, bei der Unterschrift den folgenden Vermerk hinzuzufügen: «Alle Mitarbeitenden wurden informiert und haben ihre Zustimmung für Kurzarbeit gegeben.»
- > Achtung: Die Gesuche um Kurzarbeit müssen zwingend **per Post** eingereicht werden.
  
- > Formular [«Vor Anmeldung von Kurzarbeit»](#) herunterladen
- > Flyer zum [Einreichen eines Gesuchs um Kurzarbeit](#) herunterladen

## 4. Monitoring der Gesuche um Kurzarbeit im Zusammenhang mit dem Coronavirus

Beim AMA eingereichte Gesuche (seit dem 01.03.2020)	Vom AMA bewilligte Gesuche
<b>280</b>	<b>40</b>

## 5. Häufig gestellte Fragen

1. «Kann ich meine Temporärangestellten behalten, wenn ich ein Gesuch um Kurzarbeit eingereicht habe?»

**Antwort des AMA:** Nein. Wenn Sie Ihre Temporärangestellten weiter beschäftigen, bedeutet das, dass Sie noch genügend Arbeit in Ihrem Betrieb haben. Dies steht im Widerspruch mit dem Grundgedanken der Kurzarbeitsentschädigung, die einen vorübergehenden Arbeitsausfall überbrücken soll».

2. «Meine Mitarbeitenden erhalten eine Kurzarbeitsentschädigung, die 80 % ihres Lohns entspricht. Kann ich ihnen dennoch weiterhin 100 % ihres Lohns zahlen?»

**Antwort des AMA:** Ja. Ihr Unternehmen erhält eine Entschädigung, die 80 % des Lohns der von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitenden entspricht. Es steht dem Arbeitgeber frei, die Kurzarbeitsentschädigung um die restlichen 20 % zu ergänzen, um den Lohn vollständig abzudecken».

## 6. Nützliche Links

Website des SECO: [Kurzarbeitsentschädigung](#)

Website des Staats Freiburg: [Covid-19: Informationen zuhanden der Unternehmen und Angestellten](#)

## 7. Kontakt

**Amt für den Arbeitsmarkt, Rechtsdienst, Bd de Pérolles 25, 1700 Freiburg**  
**T+ 41 26 305 96 57, [juridique.spe@fr.ch](mailto:juridique.spe@fr.ch)**

---

Direction de l'économie et de l'emploi **DEE**  
Volkswirtschaftsdirektion **VWD**